

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage für Stadt Dassow	Vorlage-Nr:	VO/3/145/2006 - Fachbereich III			
	Status:	öffentlich			
	Sachbearbeiter:	A.Hülßner			
	Datum:	08.11.2006			
	Telefon:	038828/330-130			
	E-Mail:	A.Hülßner@schoenberger-land.de			
Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow zu Badezwecken					
Beratungsfolge					
Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Verkehr Dassow					
Stadtvertretung Dassow					
Abstimmung:					
TOP	Ja	Nein	Enth.		

Sachverhalt:

Derzeit bestehen noch die Satzungen der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee über die Sondernutzung des Strandbereiches zu Badezwecken.

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatG) haben die Gemeinden das Recht, einen zum Gemeindegebiet gehörenden Teil des Strandes für den Badebetrieb zu nutzen. Der in § 43 Abs. 1 LNatG eingeräumte Gemeingebrauch kann die Gemeinde durch eine Satzung einschränken. Die Gemeinde trifft die Regelungen im eigenen Wirkungskreis.

In der Anlage füge ich einen selbsterarbeiteten Entwurf einer Strandsatzung bei. Weiterhin füge ich die beiden Satzungen der Gemeinde Harkensee und Pötenitz sowie den Entwurf von Herrn Matzke und Herrn Garbe (Stand: 15.07.2005) bei.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Dassow beschließt die vorliegende Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow zu Badezwecken.

Anlage:

- Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Gemeinde Harkensee zu Badezwecken vom 03.07.2001
- Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Gemeinde Pötenitz zu Badezwecken vom 12.06.2001
- Satzungsentwurf Matzke / Garbe (Stand: 15.07.2005)
- Satzungsentwurf Amt Schönberger Land

A.Hülßner
SB

A.Kopp
FBL

F.Lehmann
LVB